

druckend ist, welche Masse und Qualität an Literatur Eberlin dem Grafensohn zutraut. Da werden nicht nur immer wieder Quintilian, Vergil, Donat, Aesop, Augustin, Plinius, Aristoteles, Varro, Columella, Caesar, Aulus Gellius, Plinius, Isokrates, etliche Werke von Melanchthon, Erasmus, Luther, sondern auch Rudolf Agricola, das römische Recht, Petrus Mosellanus, Christoph Hegendorf, Johannes Murmellius, Hieronymus Cingularius Aurimontanus, Heinrich Bebel, Oekolampad, Reuchlin und nicht zuletzt auch Produkte des Hoch-Humanismus (Angelo Poliziano, Niccolò Perotti, Lorenzo Valla, Aldo Manuzio, Guillaume Budés Pandekten-Kommentar), ferner Einführungen in Geometrie, Arithmetik und Musik genannt. Mit 12 oder 13 solle der Graf auch noch mit Hilfe der Grammatik des Aurogallus Hebräisch lernen. Dieses immense enzyklopädische Programm erscheint kaum realistisch, zeigt aber die tiefe Inbrunst, mit der Eberlin sein eigenes Wissen kanonisieren und weitergeben wollte, nicht zuletzt aber auch seine große humanistische Belesenheit.

Die sorgfältige Edition Baldinis, die Kontextualisierung und Kommentierung sind vorbildlich durchgeführt, verwiesen wird auf alle Literatur zur Thematik vom 19. Jahrhundert bis zu den neuesten Beiträgen in absoluter *accuratezza*. Es ist bemerkenswert, dass ein solch komplexer, wichtiger Text der frühen deutschen Reformationszeit auf diese Weise in Italien zum ersten Mal erscheint, und dies spricht für das hohe Niveau der italienischen Politiktheorie-Geschichte in der Firpo-Nachfolge.

Emidio Campi / Philipp Wälchli (Hrsg.), *Züricher Kirchenordnungen 1520–1675*. T. 1. u. 2. Zürich, Theologischer Verlag 2011. XLVIII, XV, 1388 S., 1 CD-ROM, € 250,-. // oldenbourg doi 10.1524/hzhz.2012.0597

Peter Blicke, Saarbrücken

Sammlungen von „Kirchenordnungen“ gibt es in der Schweiz für Bern, Genf, Neuenburg und die Waadt, nicht jedoch für Zürich. Diesem Mangel wird mit der vorliegenden voluminösen Edition abgeholfen, jedenfalls von den Anfängen der Reformation bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Das Stichjahr 1675 wird mit der Abfassung der „Formula Consensus Ecclesiarum Helveticarum“ als Höhepunkt der reformierten Orthodoxie (S. XXIV) begründet.

„Kirchenordnung“ ist im Kanton Zürich – wie anderwärts auch – kein Quellenbegriff. Die Reformation selbst hat keinen theologisch begründeten Begriff entwickelt, auch nicht die Obrigkeit, die sie regelmäßig erlässt, im Gegensatz zu anderen

Materien – von Dorfordnungen, Münzordnungen, Gerichtsordnungen, Forstordnungen und Landesordnungen ist durchaus die Rede. Die Herausgeber subsumieren unter ihrem Leitbegriff kirchliche Ordnungen im engeren Sinn wie synodale Beschlüsse und Bettagsmandate, die Ehegesetzgebung, die quantitativ einen herausragenden Platz einnimmt, die Schulordnungen, die Armen- und Fürsorgegesetzgebung und schließlich die Mandate bezüglich Luxus und Sitten. Das Corpus Kirchenordnung wurde durch Campi und Wälchli somit erst konstituiert, wobei sie sich in einer begründenden Einleitung an die bisherigen Editionen auch außerhalb der Schweiz anlehnen. Die Mandatensammlungen im Staatsarchiv Zürich sind hinsichtlich der Thematik offenbar nicht strukturiert, sie unterteilen sich in eine gedruckte und eine handschriftliche Serie von Ordnungen. Diese bilden im Wesentlichen die Grundlage der Edition, andere Bestände wurden kursorisch durchgesehen, allerdings nur gedruckte Mandate berücksichtigt.

Bei der Lektüre des edierten Materials stößt man öfter auf Texte, die andere Bearbeiter wohl nicht unbedingt den Kirchenordnungen zugeschlagen hätten: Preisfestsetzung für Mahlzeiten in Wirtshäusern und Abweisung von Zigeunern an den Grenzen (Nr. 2), Zigeuner und Feierabend-Läuten (Nr. 7), Kleiderordnung (Nr. 24), Aufenthalt Auswärtiger (wohl ehemaliger Ausbürger) in der Stadt (Nr. 69). Die wenigen Beispiele zeigen, dass sich die Herausgeber entschlossen haben „im Zweifelsfall“ der Kirche viel Gestaltungskraft zuzuschreiben.

Für Zürich im Besonderen mag das auch zutreffen. Von den 400 edierten Texten fallen allein 50 in die Zeit zwischen 1520 und 1530, im Durchschnitt sind es pro Dekade jedoch nur die Hälfte. Das hängt sicher auch damit zusammen, dass Zwingli nicht nur großen Einfluss auf den legiferierenden Zürcher Rat hatte, sondern der „Ordnung“, sprich dem Gesetz einen hohen Stellenwert auch für das Seelenheil einräumte. Das Sakrament des Abendmahls hatte er der Gemeinde als vergleichbar zum Eid erklärt, den sich Eidgenossen wechselseitig leisteten. Im analogischen Gebrauch von Sakrament und Eid steckt wechselseitig eine Sakralisierung der politischen Gemeinde und eine Politisierung der christlichen. Folglich stand Zwingli auch einer Zwei-Reiche-Lehre eher skeptisch gegenüber, vielmehr vertrat er die Auffassung, durch die Umsetzung des „göttlichen Gesetzes“ in weltliches Recht und ein christliches Regiment ließe sich eine Annäherung an einen, freilich in dieser Welt nie ganz zu erreichenden paradisischen Zustand befördern. Dafür bieten die Kirchenordnungen manchen Beleg. Das weiß die Forschung, nicht zuletzt dank der beachtlichen editorischen Tätigkeit von Emil Egli (einem der Vorgänger auf dem Lehr-

stuhl von Emidio Campi). Sie als „heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen in keiner Weise“ genügend (S.XXI) zu rügen, ist nicht sachgemäß und wenig souverän.

Die Herausgeber folgen den „Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte“ der Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland. In der Regel werden die Stücke im Volltext publiziert. Wegen der vielen Republikationen der Mandate wurde gelegentlich ein Haupttext geschaffen, und dementsprechend werden Varianten im Apparat verzeichnet. Nützlich ist das Bibelstellenregister, das eindrucksvoll belegt, wie stark und in welchem Verhältnis Altes und Neues Testament zur Begründung der Mandate eingesetzt wurden. „Gebott und verbott“ erlasse der Rat, sagt er 1530, in der Zuversicht, dass sie „mit bylouffender gnaden Gottes etwas mer frucht bracht hettind“ (S.93). Als hilfreich, ja unentbehrlich für Benutzer, denen die schweizerdeutsche Sprache der Frühneuzeit nicht geläufig ist, erweist sich das Glossar. In der Edition ist jedes Wort, das im Glossar erläutert wird, mit einem Stern markiert, was bei rund 1000 Belegen einen recht lebhaften und originellen Satzspiegel ergibt.

Wilhelm Kühlmann / Gábor Tüskés (Hrsg.), *Militia et Litterae. Die beiden Nikolaus Zrínyi und Europa*. Unt. Mitarb. v. *Sándor Bene*. (Frühe Neuzeit, Bd. 141.)
Tübingen, Niemeyer 2009. VII, 462 S., € 99,95.
// oldenbourg doi 10.1524/hzhz.2012.0598

Julia Anna Riedel, Backnang

Nicht immer ergeben die unterschiedlichen Beiträge einer interdisziplinären Fachtagung mit einem breit angelegten Forschungsansatz ein einheitliches Ganzes. Diesbezüglich ist die Publikation über die beiden Nikolaus (Miklós/Nikola) Zrínyi (Zrinski), die als historische Persönlichkeiten des 16. und 17. Jahrhunderts sowohl in der kroatischen als auch in der ungarischen Geschichtsschreibung einen wichtigen Platz einnehmen, ein positives Beispiel.

Der Sammelband ist das Ergebnis einer Zusammenarbeit deutscher, kroatischer und ungarischer Forscher unterschiedlicher Fachbereiche und vereint 23 Beiträge in vorwiegend deutscher, aber auch englischer und französischer Sprache. Den Veranstaltern der im Oktober 2007 an der Ungarischen Akademie der Wissenschaften in Budapest abgehaltenen Tagung ist es gelungen, das Wirken der beiden Zrínyi durch Historiker, Kunsthistoriker und Literaturwissenschaftler beleuchten zu las-